

Satzung der Stadtkapelle Eppingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Eppingen e.V.“ (im Folgenden: Stadtkapelle). Er hat seinen Sitz in Eppingen und ist als rechtskräftiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.
- (2) Die Stadtkapelle kann auf Vorstandschäftsbeschluss übergeordneten Verbänden beitreten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

- (1) Wir pflegen und fördern anspruchsvolle Blas- und Volksmusik. Außerdem verfolgen wir die Heranführung der Jugend zur Blasmusik durch qualifizierte Ausbildung.
- (2) Wir repräsentieren durch Konzerte und Veranstaltungen in und außerhalb Eppingens die Stadt Eppingen. Hierdurch gewinnen wir Freunde guter Blasmusik für die Stadtkapelle.
- (3) Wir verfolgen durch die Pflege und Förderung der Musik ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung). Mittel der Stadtkapelle dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtkapelle fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Stadtkapelle wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Im Vereinsleben wird dem „Miteinander“ aller Mitglieder große Bedeutung zugemessen.
- (5) Die Stadtkapelle ist selbstlos tätig, das heißt sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Stadtkapelle erreicht diese Ziele insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - Ausbildung der Orchester der Stadtkapelle in regelmäßigen Proben, Lehrgängen und Fortbildungen.
 - Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen.
 - Unterstützung von Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene – insbesondere zu den Partnerstädten der Stadt Eppingen.
 - Teilnahme an Wertungsspielen.
 - Eine rege Öffentlichkeitsarbeit.
 - Die Pflege von Kontakten mit anderen Vereinen, insbesondere Musikvereinen.
 - Beschaffen von finanziellen Mitteln durch Beiträge, Spenden und Werbung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Stadtkapelle besteht aus Mitgliedern, die Musiker (aktive Mitglieder) und / oder Förderer (passive Mitglieder) und / oder Ehrenmitglieder (siehe §8) sind. Das heißt, Musiker können auch gleichzeitig Förderer oder Ehrenmitglieder sein. Ein Wechsel von aktivem zu passivem Mitglied und umgekehrt ist jederzeit möglich.
- (2) Die Mitglieder wirken an der Erfüllung der Aufgaben der Stadtkapelle mit und unterstützen die Ziele der Stadtkapelle in der Öffentlichkeit.

- (3) Mitglieder der Stadtkapelle können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie Satzung und Vereinsordnung anerkennen. Einrichtungen und Anlagen des Vereins können nur nach Absprache mit dem Vorstand benutzt werden.
- (4) Minderjährige können nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Diese verpflichten sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger berechtigter Geldforderungen der Stadtkapelle.
- (5) Die Vereinsmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Hiervon ausgenommen sind Ehrenmitglieder.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die nach §3 Absatz (5) beitragspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, ihn mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und danach jährlich bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch die Vorstandschaft.
- (8) Aufnahmeanträge für die fördernde Mitgliedschaft sind schriftlich einzureichen.
- (9) Über Aufnahmeanträge und Ausschluss aus der Stadtkapelle entscheidet die Vorstandschaft (siehe §6 Absatz (12)).
- (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:
 - a. den Tod des Mitglieds.
 - b. freiwilligen Austritt.
 - c. durch Ausschluss.

Bis dahin bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge können nicht zurückerstattet werden.

Zu a.: Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu b.: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft.

Zu c.: Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstößt, straffällig wird oder die Anordnungen der Organe nicht befolgt, durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied bei einer Vorstandschaftssitzung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Im Anschluss an diese Anhörung beschließt die Vorstandschaft über den Ausschluss aus der Stadtkapelle. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Ab diesem Zeitpunkt verliert das Mitglied in Bezug auf die Stadtkapelle sämtliche Rechte und Ehrenämter.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese Anrufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses erfolgen. Die Anrufung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, der dies in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufnimmt.

§ 4 Organe der Stadtkapelle

Die Organe der Stadtkapelle sind:

- Die Mitgliederversammlung (§5).
- Die Vorstandschaft (§6).

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan der Stadtkapelle. Sie besitzt alle Rechte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Stadtkapelle zusammen. Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt, wenn nicht besondere Umstände einen anderen Zeitpunkt erfordern.
- (4) Dieser Versammlung obliegen:
- Die Entgegennahme der Tagesordnung.
 - Die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft, der musikalischen Leiter und der Jugendleiter.
 - Die Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - Die Entscheidung über die Entlastung der Kassiere und der Vorstandschaft.
 - Die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages der Förderer.
 - Die Entscheidung über die Genehmigung des Haushaltsplanes und somit die Zustimmung zur Finanzplanung der Vorstandschaft.
 - Die Bestellung oder Abberufung der Vorstandschaftsmitglieder.
 - Die Bestellung der Kassenprüfer.
 - Die Beschlussfassung über Anträge.
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (siehe Absatz (9)).
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung der Stadtkapelle (siehe §12).
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Stadtkapelle dies erfordert. Dies erfolgt durch einen Vorstandschaftsbeschluss oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird.
- (6) Alle Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft durch Verlautbarung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Eppingen einzuberufen. Dies muss unter Angabe der Tagesordnung und einer Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Dieser legt die Leitung der Mitgliederversammlung innerhalb der Vorsitzenden fest. Im Verhinderungsfalle aller Mitglieder des Vorstandes obliegt sie in nachfolgender Reihenfolge dem 1. Kassier, dem Schriftführer.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung (Ausnahme siehe Absatz (16): Wahlen).
- (9) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (11) Über die durchgeführte Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Richtigkeit wird vom Versammlungsleiter schriftlich bestätigt.
- (12) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive und das passive Wahlrecht sind ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben. Hiervon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand und den Kassieren; hier muss der Bewerber die volle Geschäftsfähigkeit besitzen. Für die Wahl des Vertreters der Eltern gilt § 6 Absatz (8).
- (13) Das Stimmrecht können nur anwesende Personen ausüben, bei juristischen Personen nur durch einen gesetzlichen Vertreter. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Dies gilt insbesondere für Mitglieder, die sowohl aktives als auch passives Mitglied sind.
- (14) Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

- (15) Wahlen werden generell in geheimer Abstimmung durchgeführt. Von der Mitgliederversammlung sind ein Wahlleiter und ein Beisitzer zu bestellen.
- (16) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die größte Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang mit den Erstplatzierten (Stichwahl). Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (17) Nach der Wahl des Vorstands übernimmt einer der neuen Vorsitzenden die Versammlungsleitung, es sei denn, er überlässt dem bisherigen Versammlungsleiter die weitere Versammlungsleitung.
- (18) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Stadtkapelle kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Höhe und Fälligkeit werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Der Vorstand / die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - Dem Vorstand – dieser besteht entweder aus 1. und 2. Vorsitzenden oder aber aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - Dem 1. Kassier
 - Dem 2. Kassier
 - Dem Schriftführer
 - Dem 1. Pressewart
 - Dem 2. Pressewart
 - Dem Zeugwart
 - Dem 1. Notenwart
 - Dem 2. Notenwart
 - Dem 1. Jugendleiter
 - Dem 2. Jugendleiter
 - Dem Vertreter der Eltern
 - Dem Vertreter der Förderer (muss förderndes Mitglied sein)
 - Dem musikalischen Leiter.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandschaftsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Die Vorstandschaft nimmt die Richtlinienkompetenz wahr und ist geschäftsführend tätig.
- (3) Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Jeder von ihnen ist im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand besitzt eine Bewirtschaftungsbefugnis von insgesamt 500 €. Darüberhinausgehende Beträge bedürfen einer Genehmigung der Vorstandschaft. Der Vorstand ist im Einzelfall berechtigt, diese Vertretungsvollmacht temporär auch anderen Personen zu übertragen.
- (4) Die neu zu wählenden Vorstandschaftsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Amtszeit läuft bis zur nächsten regulären Wahl.
- (5) Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden vor Ablauf seiner Amtszeit übernehmen die verbleibenden Vorsitzenden kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Regulär werden gewählt:
 - in geraden Jahren: der Vorstand, der 1. Kassier, der Schriftführer, der 1. Jugendleiter, der 1. Pressewart, der 1. Notenwart, der Vertreter der Eltern.
 - in ungeraden Jahren: der 2. Kassier, der 2. Pressewart, der Zeugwart, der 2. Notenwart, der Vertreter der Förderer, der 2. Jugendleiter.

Ist ein Vorstandschaftsposten nicht besetzt, so kann er auch in einem von dieser Regelung abweichenden Jahr gewählt werden. Die Amtszeit läuft dann jedoch bis zur nächsten regulären Wahl.

- (7) Der Vorstand lädt mit einer Einberufungsfrist von einer Woche zu den Sitzungen der Vorstand-schaft ein und leitet sie.
- (8) Die Dirigenten werden von der Vorstandschaft bestimmt und abgewählt. Hierbei muss der Willen der Musiker Berücksichtigung finden.
Der Dirigent des Orchesters der Stadtkapelle ist der musikalische Gesamtleiter. Er wird mit Be-stätigung durch die Mitgliederversammlung für die Dauer seines Amtes Mitglied der Vorstand-schaft mit Stimmrecht in allen Fragen, die nicht seinen Dirigentenstatus betreffen.
Weitere Dirigenten (Vize- oder Jugenddirigenten) besitzen eine beratende Funktion in der Vorstandschaft, jedoch ohne Stimmrecht.
- (9) Der Vertreter der Eltern wird von den Eltern bzw. von den gesetzlichen Erziehungsberechtig-ten der minderjährigen Musiker in einer Sondersitzung (Elternversammlung) der Mitgliederver-sammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- (10) Die Sondersitzung zur Wahl des Vertreters der Eltern muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
- (11) Mindestens einer der Vorsitzenden und mindestens einer der Jugendleiter müssen aktives Mit-glied sein.
- (12) Beschlussfassungen in Vorstandschaftssitzungen erfolgen durch einfache Mehrheit. Stimmen-gleichheit gilt als Ablehnung.
- (13) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn - einschließlich mindestens eines Mitglieds des Vorstands - mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist und alle Vorstandschaftsmitglieder fristgerecht eingeladen wurden (siehe Absatz (7)).
Sofern die Vorstandschaft nicht beschlussfähig ist, ist eine Sondersitzung einzuberufen, die frühestens eine Woche nach der Ausgangssitzung stattfinden darf. Für diese Sondersitzung gilt die Einberufungsfrist aus Absatz (7) nicht. Diese Sondersitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (14) Von den Vorstandschaftssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Richtigkeit wird vom Sit-zungsleiter und dem Protokollführer schriftlich bestätigt.
- (15) Die Mitglieder der Vorstandschaft versehen ihre Aufgaben als Ehrenamt. Unkosten und lau-fende Aufwendungen können im gesetzlichen Rahmen vergütet werden, wenn die Vorstand-schaft dies beschließt.
Hiervon ausgenommen sind Vergütungen für Dirigenten und Ausbilder.
- (16) Die Vorstandschaft hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsplan über die im laufenden und folgenden Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben vorzule-gen. Sie muss ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen (siehe auch §9 Absatz (3)).
- (17) Die Vorstandschaft kann auf Antrag in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Für die Bewältigung von Aufgaben kann die Vorstandschaft die Bildung von Ausschüssen be-schließen. Zuständigkeiten und Befugnisse werden von der Vorstandschaft vorab klar defi-niert. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (2) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Ausschussvorsitzenden, der gegen-über der Vorstandschaft verantwortlich ist. Seine Aufgabe besteht darin, die Aktivitäten des Ausschusses zu koordinieren.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung der Stadtkapelle oder um die Stadtkapelle selbst besondere Verdienste erworben haben, können durch die Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Jedes Mitglied der Stadtkapelle kann ein anders Mitglied als Ehrenmitglied vorschlagen. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt die Vorstandschaft.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen befreit. Sie haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen der Stadtkapelle freien Eintritt.
- (4) Bei grob vereinsschädigendem Verhalten kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Vorstandschaft auch wieder aberkannt werden.
- (5) Ehrennadeln für langjährige Musiker werden nach 15 (Bronze), 25 (Silber) und 35 (Gold) Jahren aktiver Mitgliedschaft verliehen.
Ehrennadeln für langjährige Förderer werden nach 25 (Bronze), 35 (Silber) und 50 (Gold) Jahren Mitgliedschaft in der Stadtkapelle verliehen.
- (6) Für besondere Verdienste kann die Vorstandschaft spezielle Anerkennungen vergeben (Präsente, etc.).

§ 9 Kassiere / Finanzen

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassiere sind der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse verantwortlich.
- (2) Sie haben zum Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu erstellen und den gewählten Kassenprüfern zur Kontrolle vorzulegen.
- (3) Sie erstellen jährlich mit Hilfe der Vorstandschaft einen Haushaltsplan, der für die Arbeit der Vorstandschaft als Orientierung für das laufende und folgende Jahr dient. Über den Haushaltsplan beschließt die Mitgliederversammlung. Abweichungen vom Haushaltsplan kann die Vorstandschaft beschließen. Die Mitgliederversammlung muss bei der nächsten Versammlung über Abweichungen informiert werden.
- (4) Die Kassiere sind angehalten, auf eine sparsame Verwendung des Vereinsvermögens zu achten.
- (5) Sämtliche Ausgabenbelege über 500 € müssen von einem Vorsitzenden und einem der beiden Kassiere unterzeichnet sein.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und jährlich neu gewählt. Sie müssen geschäftsfähig sein. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören und haben die Aufgabe, die Kassenführung zu überprüfen und in der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Wiederwahl ist drei Mal zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer können jederzeit (auch während des Geschäftsjahres) die Kasse unangemeldet prüfen.
Auf Verlangen eines Vorsitzenden müssen sie die Kasse unverzüglich prüfen.
- (3) Zur Kassenprüfung müssen sämtliche Unterlagen der Stadtkapelle, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die reguläre Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres jedoch vor der Mitgliederversammlung vollzogen sein.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadtkapelle haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Schäden an Vereinseigentum sind vom Schädiger in voller Schadenshöhe zu ersetzen. Eine Schadensfreiheit oder eine teilweise Beteiligung der Stadtkapelle am Schaden kann von der Vorstandschaft beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Stadtkapelle kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag zur Auflösung der Stadtkapelle ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Der Antrag muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterschrieben sein.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Eppingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Vereinsordnung

- (1) Weitergehende organisatorische Regelungen, insbesondere zur ständigen Zusammenarbeit, werden in der Vereinsordnung geregelt. Sie ergänzt diese Satzung, ohne deren Gültigkeit zu ändern oder Teile außer Kraft zu setzen.
- (2) Die Vereinsordnung wird von der Vorstandschaft der Stadtkapelle beschlossen. Änderungen beschließt die Vorstandschaft mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandschaftsmitglieder.
- (3) Die Vereinsordnung gilt für alle Mitglieder der Stadtkapelle, sofern in ihr nichts anderes geregelt ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung der Stadtkapelle Eppingen e.V. am 21.01.2017 beschlossen. Sie trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart VR 101359 am 04.05.2017 in Kraft.

WENN DIE TEXTFASSUNG NICHT IMMER DEM GRUNDSATZ DER GRAMMATIKALISCHEN GLEICHBEHANDLUNG VON MANN UND FRAU FOLGT, SO IST DIES AUS GRÜNDEN DER BESSEREN LESBARKEIT GESCHEHEN. IN ALLEN ZUSAMMENHÄNGEN SIND FRAUEN UND MÄNNER GLEICHERMAßEN GEMEINT.